



**Kantonsratsbeschluss
betreffend Genehmigung der formellen Totalrevision der Geschäftsordnungen des
Kantonsgerichts und des Strafgerichts**

Bericht und Antrag des Obergerichts
vom 19. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Gemäss § 55 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG¹) organisieren und verwalten sich die Gerichte im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbst. Das Weitere regeln die Geschäftsordnungen (vgl. dazu auch § 25 und § 30 GOG).

Die aktuell gültigen Geschäftsordnungen des Kantonsgerichts (GO KG²) und des Strafgerichts (GO SG³) wurden im Jahr 2010 erlassen. Während die Geschäftsordnung des Strafgerichts seither nicht verändert wurde, wurde jene des Kantonsgerichts in den Jahren 2012 und 2018 leicht angepasst.

Im Jahr 2025 treten in der Zuger Zivil- und Strafrechtspflege zahlreiche organisatorische Veränderungen ein: Namentlich erhöht sich die Zahl der Mitglieder an den Gerichten, Teilämter werden eingeführt, das GOG wird teilrevidiert (Geschäft-Nr. 3638) und das Zwangsmassnahmengericht wird umfassend vom Strafgericht abgetrennt. Aus diesem Anlass sind die Geschäftsordnungen des Kantonsgerichts und des Strafgerichts zu revidieren. Bei dieser Gelegenheit sind diese Geschäftsordnungen auch an bestehende Praxen anzupassen oder redaktionellen Änderungen zu unterziehen (vgl. beispielsweise § 2 Abs. 3 Bst. e oder § 9 Abs. 1 der revidierten GO KG oder § 2 Abs. 10 oder § 9 der revidierten GO SG); auf diese Änderungen vorwiegend redaktioneller Natur wird nicht mehr eingegangen. Die nachfolgenden Verweise beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die revidierten Geschäftsordnungen.

Die Geschäftsordnung des Obergerichts (GO OG⁴) wurde im Jahr 2023 geändert. Sie bedarf keiner Anpassung.

¹ BGS 161.1

² BGS 161.111

³ BGS 161.113

⁴ BGS 161.112

2. Identische Änderungen in den Geschäftsordnungen des Kantonsgerichts und des Strafgerichts

Der Amtseid und das Amtsgelöbnis sind in § 65 GOG und § 6 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR⁵) geregelt. Eine zusätzliche Regelung in § 1 GO KG bzw. § 1 GO SG erübrigt sich daher.

Bei beiden Gerichten wird die Möglichkeit geschaffen, dass Mitglieder an Plenarsitzungen (betrifft nicht die Rechtsprechungstätigkeit) virtuell teilnehmen (§ 2 Abs. 5 GO KG und § 2 Abs. 7 GO SG).

Da zurzeit das Kantonsgericht aus 9 und das Strafgericht aus 4 vollamtlichen Mitgliedern bestehen, ab 1. Januar 2025 aber aus 12 bzw. 5 voll- und teilamtlichen Mitgliedern bestehen werden, sind Regelungen über die Beschlussfassung zu erlassen bzw. anzupassen (vgl. § 2 Abs. 5-8 GO KG und § 2 Abs. 8-9 GO SG).

3. Spezifische Änderungen der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts

Das Kantonsgericht wird sich weiterhin in drei rechtsprechende Abteilungen gliedern. Deren Zuständigkeit wird in § 3 Abs. 1 GO KG nur grob umschrieben. Innerhalb dieser Umschreibung soll das Plenum gemäss § 2 Abs. 3 Bst. c GO KG über die Zuteilung einzelner Rechtsgebiete (z.B. Mietausweisungen oder Rechtsöffnungen) entscheiden können. Dank dieser Flexibilität kann das Kantonsgericht stets eine ausgewogene Belastung sowie eine optimale Allokation der Ressourcen und Kompetenzen sicherstellen.

Aufgrund der Vergrösserung des Plenums (auf 12 Mitglieder) sind sinnvollerweise die Kompetenzen der Geschäftsleitung zu erweitern (vgl. § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 3 oder § 11 Abs. 1 GO KG).

In § 9 Abs. 3 GO KG ist vorgesehen, dass die Kanzleivorsteherin oder der Kanzleivorsteher bestimmte Aufgaben an Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber delegieren kann. Es handelt sich dabei primär um untergeordnete administrative Aufgaben (z.B. Führung der Bibliothek). Hauptaufgabe der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber bleibt die Redaktion von Entscheiden (vgl. § 10 Abs. 1 Bst. b GO KG). In das Plenum werden sie nicht einbezogen (vgl. § 9 Abs. 3 GO KG).

Da das Zwangsmassnahmengericht ein eigenständiges Gericht ist und gemäss revidiertem § 35a Abs. 3 GOG das Obergericht die Amtsführung und Organisation in einer Verordnung regelt, bleibt das Zwangsmassnahmengericht in der GO KG unerwähnt.

4. Spezifische Änderungen der Geschäftsordnung des Strafgerichts

Die bereits bisher praktizierten abstrakten Kriterien für die Fallzuteilung sind neu in § 10 Abs. 1 GO SG aufgeführt (vgl. dazu auch BGE 144 I 70 E. 4-6). Neu ist wegen des Teilamtes das Kriterium des Beschäftigungsgrads, das zusätzlich zu berücksichtigen ist. Im Zusammenhang mit der Spruchkörperbildung des Kollegialgerichts (§ 4 Abs. 1 GO SG) wird auf § 10 Abs. 1 GO SG verwiesen, wobei zusätzlich auch das Kriterium der Verfügbarkeit zu berücksichtigen ist. Die

⁵ BGS 141.1

Verfügbarkeit der weiteren Mitglieder im Kollegialgericht ist massgebend, weil in der Praxis die Verfahrensleitung zuerst den Hauptverhandlungstermin mit den Parteien (Verteidigung, Staatsanwaltschaft, Privatklägervertretung) abspricht.

Der geltende § 9 GO SG ist schwerfällig formuliert. Er wird übersichtlicher und verständlicher. Der Hinweis auf "Ausstands- oder Ablehnungsgründe" ist obsolet, da sich diese aus der Strafprozessordnung ergeben (vgl. Art. 56 StPO⁶).

Neu ist eine (nachträgliche) Fallumteilung ausnahmsweise auch dann möglich, wenn eine ausserordentlich hohe Arbeitslast besteht (§ 10 Abs. 3 GO SG). Damit soll unangemessen langen Verfahrensdauern entgegengewirkt werden können.

Die Bestimmungen zum Zwangsmassnahmengericht fallen weg, da dieses Gericht, wie erwähnt, umfassend vom Strafgericht getrennt wird (vgl. die bisherigen § 3 Abs. 1 Bst. d, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 GO SG).

5. Finanzielle Auswirkungen

Da die Revisionen nur kleinere Umorganisationen, Anpassungen sowie interne Kompetenzverschiebungen zum Gegenstand haben, sind damit keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

6. Antrag des Obergerichts

Die revidierten GO KG und GO SG wurden gesetzeskonform erlassen. Sie regeln alle notwendigen Aspekte der Organisation vollständig, verständlich und sachgerecht. Daher beantragen wir Ihnen gestützt auf § 40 Abs. 1 Ziff. 3 GO KR sowie § 25 Abs. 4 und § 30 Abs. 4 GOG,

den revidierten Geschäftsordnungen des Kantonsgerichts und des Strafgerichts die Genehmigung zu erteilen (Vorlagen Nrn. 3753.2 - 17753 und 3753.3 - 17754).

Zug, 19. Juni 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Marc Siegwart

Die Generalsekretärin: Andrea Amsler Mercier

70/sl

⁶ SR 312.0